

Finanzordnung

des

Hessischen Badminton-Verbandes

§ 1

Haushaltswesen

1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des HBV beinhaltet den Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt.
2. Der Haushalt wird vom Verbandstag für 1 Jahr beschlossen.
3. Das Haushaltsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Kassenführung, Zeichnungsbefugnis

1. Die einzig kassenführende Stelle des HBV ist dem Amt des/der Vizepräsidenten/in in Finanzen/ Verwaltung/ Recht angegliedert.
2. Abgesehen von Barzahlungen durch die Bargeldkasse hat sich der Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln.
3. Unterschriftsberechtigt sind der/die Vizepräsident/in Finanzen/ Verwaltung/Recht sowie der/die Präsident/in.
Aus Verwaltungstechnischen Gründen kann die Unterschrift/ Zeichnungsbefugnis an andere für den Bereich Finanzen/ Verwaltung/ Recht tätige Personen durch das Präsidium übertragen werden.

§ 3

Rechnungswesen

1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird unter Aufsicht und Verantwortung des/der Vizepräsidenten/in Finanzen/ Verwaltung/ Recht erledigt.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres, hat der/die Verantwortliche den Rechnungsabschluß des abgelaufenen Haushaltsjahres dem Präsidenten sowie dem Verbandstag vorzulegen.
3. Vor Abschluß von Verträgen und sonstigen Rechtsverbindlichkeiten ist die Zustimmung des Präsidiums schriftlich einzuholen.

§ 4

Ausgaben der Organe

1. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.
2. Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Präsidiums.

§ 5

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben wenigstens einmal im Haushaltsjahr die HBV-Kasse einer Revision zu unterziehen und hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Die Kassenprüfung muß rechtzeitig vor dem Verbandstag eines Jahres stattfinden.
2. Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
4. Zum Verbandstag sollte mindestens ein Kassenprüfer anwesend sein.
5. Die Bezirkstage bestellen eigene Kassenprüfer.

§ 6

Erstattung von Reiseauslagen

1. Fahrtkostenentschädigung
 - a) An Fahrtkosten werden die Bahntarife der 2. Wagenklasse (einschließlich Zuschläge) vergütet. Bei notwendigen Nachfahrten können die Kosten für die Benutzung von Liegewagen erstattet werden. Bei Entfernungen ab 100 km (einfache Entfernung) werden die Bahntarife der 1. Wagenklasse (einschließlich Zuschläge) vergütet.
 - b) Für Zu- und Abgänge am Wohn- und Veranstaltungsort werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
 - c) Bei Benutzung von eigenem PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je gefahrener Kilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Personen im eigenen PKW erhöht sich die Entschädigung um 0,02 € pro Person. HBV Trainern wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je gefahrenem Kilometer im eigenen PKW erstattet.

2. Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt im Inland:

pauschal 24€ bei einer Abwesenheit von 24 Stunden;

pauschal 12€ bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden;

pauschal 6€ bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden.

Für Auslandsreisen gilt die Ländertabelle der DBV Finanzordnung Anhang II (Auszug aus dem Bundesreisekostengesetz)

3. Übernachtungsgeld

Die Übernachtungskosten werden bis zum Höchstbetrag von Euro 100,-- in tatsächlicher nachgewiesener Höhe erstattet. Erstattung ohne Belegnachweis erfolgt bis zu einem Betrag von Euro 20,--

4. Nebenkosten

Nebenkosten werden auf Nachweis vergütet. Taxikosten werden im Einzelfall bis zu Euro 15,-- vergütet, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen. Sind die Nebenkosten im Einzelfall höher sind sie zwecks Erstattung dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

5. Das Präsidium ist ermächtigt, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Auslandsfahrten), Ausnahmen bezüglich der Höhe des Tagegeldes und der Übernachtungskosten zu beschließen.

6. Honorare

a. Das Honorar richtet sich nach den durch die Ordnungen des HBV festgesetzten Sätzen.

b. Honorarvereinbarungen mit für den HBV tätigen Angehörigen des HBV bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten und den zuständigen Vizepräsidenten.

c. Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung eingereicht worden ist.

d. Vom Zahlungsempfänger ist bei Empfang von Zahlungen schriftlich zu bestätigen, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars Sorge trägt und insofern den HBV von Ansprüchen jeglicher Art freistellt.

- e. Das Stundenhonorar für HBV-Trainer beträgt 18€
- f. Das Stundenhonorar für HBV Stützpunktrainer beträgt 13€
- g. Die Wochenendpauschale (Coaching) für Trainer (Samstag-Sonntag) beträgt bei überregionalen Turnieren 65,--€ pro Tag, für jeden weiteren Turniertag erhöht sich die Pauschale um 50,--€
Coaching bei internationalen Turnieren ist durch das Präsidium zu genehmigen.
- h. Setzt der HBV wegen Ausfalls eines HBV Trainers einen anderen Trainer ein, so muss mit diesem ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden.
- i. Vom HBV bestellte Oberschiedsrichter und Turnierleitungen erhalten pro Tag ein Honorar in der Höhe von 25,-- €

§ 7

Erstattung sonstiger Auslagen

Die Erstattung von anderen als den im § 6 genannten Auslagen bleibt dem Beschluß des Präsidiums vorbehalten.

§ 8

Beitrag der Vereine

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag pro Verein, einem Teilbetrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft (Verein und/ oder Spielgemeinschaft) und einem Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren (Verein und/ oder Spielgemeinschaft).

Er umfasst den vom Hessischen an den Deutschen Badminton-Verband zu leistenden Beitrag.

Stichtag für die Beitragsbemessung der Spielberechtigungen ist der 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Stichtag für die Beitragsbemessung der Seniorenmannschaften ist der Verbandsrundenbeginn des jeweiligen Vorjahres.

Die fälligen Beträge werden den Vereinen durch den Bereich Finanzen/ Verwaltung in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist jeweils spätestens am 1. April fällig.

Den Bezirken bleibt es vorbehalten, für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Abgaben zu erheben. Diese sind gegebenenfalls durch die Bezirkstage zu beschließen. Vereine, für die im Seniorenbereich weder Spielberechtigungen registriert noch Mannschaften gemeldet sind, leisten über den Grundbetrag hinaus weder Beiträge noch Abgaben.

2. Wenn die Beträge nicht binnen vierzehn Tagen seit Fälligkeit dem Konto des HBV gutgeschrieben sind, wird ein Säumniszuschlag von 10% des Umlagebetrages in Rechnung gestellt. Sollte diese Zahlung im vorgegebenen Zeitraum nicht dem Konto des HBV gutgeschrieben sein, wird eine Sperre des Vereins eingeleitet.
3. Auf schriftlichen Antrag hin kann das Präsidium in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Stundung des fälligen Betrages gewähren.

§ 9

Ordnungsgebühr Verbandstag

Bei Nichterscheinen auf dem Verbandstag ist eine Ordnungsgebühr von 100,--€ zu zahlen, es sei denn der Verein nimmt nicht an Verbandsrundenspielen teil.

§ 10

Geldstrafen Verbandsgericht / Spruchkammer

Geldstrafen (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder bis höchstens 250,--€, im Übrigen bis höchstens 500,--€

§ 11

Schlussbestimmungen

Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

Anlage zur HBV-Finanzordnung (HBV-FO)

§1 Allgemeines

1. Die Ordnungsgebühren für die Hessenliga und den Verbandsligen, Nichtstellen einer Jugend-/Schülermannschaft sowie Schiedsrichter- und Spielberechtigungsgebühren stehen dem HBV zu und sind entsprechend zu entrichten.
2. Die Ordnungsgebühren für die anderen Spielklassen stehen den jeweiligen Bezirken sowie deren festgelegte Umlagen zur Verfügung zu und sind entsprechend zu entrichten.
3. Turnierentgelte, sofern in der Ausschreibung keine andere Regelung getroffen und veröffentlicht wird, stehen dem Ausrichter zu.

§2 Beiträge der Vereine

1. HBV-Gebühren (allgemein)
gemäß Verbandstagsbeschluss werden erhoben:
 - Grundbeitrag pro Verein100,- €
 - Grundbeitrag pro gemeldeter Seniorenmannschaft80,- €
 - Teilbetrag pro erteilter Spielberechtigung für Senioren 6,- €
2. Bezirks-Gebühren (allgemein)
durch Beschlussfassung auf den jeweiligen Bezirkstagen werden die Umlagen festgelegt und veröffentlicht.

§2 Ordnungsgebühren

1. HBV-Gebühren (allgemein)
 - Geldstrafen Verbandsgericht/Spruchkammer
für Einzelmitglieder250,- €
 - Geldstrafen Verbandsgericht/Spruchkammer
für übrige Mitglieder250,- €
 - Nichtteilnahme am Verbandstag.....100,- €

Nichtstellen einer Jugend-/Schülermannschaft für
Vereine mit Mannschaften in der BL, RL, OL, HL, VL: 100,- €

2. HBV-Ordnungsgebühren
[Ordnungsgebühren auf HBV-Ebene]:..... 15,- €
- Versäumnis Hallenöffnung 15,- €
 - Verspätetes Einsenden des Spielberichtes bzw.
Kroton-Eingabe 15,- €
 - Nichtkontrolle der Rangliste / Spielberechtigungsliste 15,- €
 - Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung 15,- €
 - Nicht fristgerechte Übersendung des Spielberichtes
nach Aufforderung 15,- €
 - sonstige Verstöße..... 15,- €
-
- Nichteintragen der Austragungsorte/Spielbeginn
(pro Mannschaft)..... 30,- €
 - Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers 40,- €
 - fehlende Identifizierung auf dem Spielbericht bei
Namensgleichheit (z.B. Vorname)..... 15,- €
 - Nichtangetreten Seniorenmannschaft..... 40,- €
 - Nichtangetreten Jugendmannschaft 20,- €
 - Zurückziehen einer Seniorenmannschaft..... 80,- €
 - Zurückziehen einer Jugend- oder Schülermannschaft..... 40,- €
3. Bezirks-Ordnungsgebühren
[Ordnungsgebühren auf Bezirks-Ebene 10,- €]
- Versäumnis Hallenöffnung 10,- €
 - Verspätetes Einsenden des Spielberichtes bzw.
Kroton-Eingabe 10,- €
 - Nichtkontrolle der Rangliste / Spielberechtigungsliste 10,- €
 - Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung 10,- €
 - Nicht fristgerechte Übersendung des Spielberichtes
nach Aufforderung 10,- €
 - sonstige Verstöße..... 10,- €
-
- Nichteintragen der Austragungsorte/Spielbeginn (pro
Mannschaft) 20,- €
 - Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers 40,- €

- fehlende Identifizierung auf dem Spielbericht bei Namensgleichheit (z.B. Vorname) 10,- €
- Nichtangetreten Seniorenmannschaft 40,- €
- Nichtangetreten Jugendmannschaft..... 20,- €
- Zurückziehen einer Seniorenmannschaft 80,- €
- Zurückziehen einer Jugend- oder Schülermannschaft..... 40,- €

4. Spielberechtigungsgebühren
- Spielberechtigung 3,- €
 - Vereinswechsel 3,- €
 - Namensänderung 3,- €
 - Nichtfristgerechte Rückgabe der Spielberechtigungen bei Vereinsaustritt etc 15,- €

5. Jugendturniere (Startgebühren)
- HBV-Meisterschaft pro Person und Disziplin..... 4,- €
 - HBV-Rangliste (Einzel) 4,- €
 - HBV-Rangliste (Doppel, Mixed) pro Person 2,- €
 - HBV- Mannschaftsmeisterschaften 40,- €

Regelung gemäß der Ausschreibung
 Bezirke legen eigene Regelungen fest

6. Seniorenturniere (Startgebühren)
- Regelung gemäß der Ausschreibung
 Bezirke legen eigene Regelungen fest

7. Schiedsrichtergebühren gemäß SRO
- Lehrgangsgebühren gemäß Ausschreibung
 - Verstoß gegen HBV-SRO III § 7 (bestimmt die DBV-SRO) nichtgemeldeter SR (Grundmeldung je Verein mit einer Mannschaft) 100,- €
 - Verstoß gegen HBV-SRO III § 8 je weiteren fehlenden SR..... 25,- €
 - Ordnungsstrafe gemäß HBV-SRO VII § 2 unentschuldigtes Fehlen 50,- €

8. Startgebühren Hobbyrunde
- Gebühren gemäß Anlage II HBV-SPO 50,- €